

Vorgaben Kombinationsmodell

Anhang D1

Anforderungen und Vorgaben für Kandidatinnen und Kandidaten des Kombinationsmodells Modulprüfungen und Gleichwertigkeitsanerkennung

Definitive Fassung vom 20.11.2014

Geändert: 11. Juni 2018 (gem. QSK-Beschluss)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Einleitung | 2 |
| 2. Zuständigkeit für das Kombinationsmodell | 2 |
| 3. Zulassungsbedingungen zum Kombinationsmodell..... | 2 |
| 4. Inhaltliche Anforderungen an ein Gleichwertigkeitsdossier beim Kombinationsmodell | 3 |
| 4.1. Formale Anforderungen an ein Gleichwertigkeitsdossier, welches nicht alle 6 Module umfasst | 3 |
| 4.2. Anleitung für die Kandidatinnen und Kandidaten zum Nachweis der Kompetenzen und der Berufserfahrung | 3 |
| 5. Beurteilung und Bewertung des Gleichwertigkeitsdossiers im Kombinationsmodell | 3 |

1. Einleitung

Der vorliegende Anhang D1 «Anforderungen und Vorgaben für die Kandidatinnen und Kandidaten des Kombinationsmodells Modulprüfungen und Gleichwertigkeitsanerkennung» ist Bestandteil der Wegleitung zur Prüfungsordnung «Fachfrau/Fachmann Unternehmensführung KMU».

Das Dokument informiert die Kandidatinnen und Kandidaten über die Anforderungen, welche an sie gestellt sind und zeigt die formalen und inhaltlichen Vorgaben für das Gleichwertigkeitsdossier im Kombinationsmodell auf.

Mit der Anerkennung der Gleichwertigkeit der 6 Modulkompetenzen oder der bestandenen Modulprüfungen:

Modul 1: Allgemeine Unternehmensführung

Modul 2: Leadership, Kommunikation und Personalmanagement

Modul 3: Organisation

Modul 4: Rechnungswesen

Modul 5: Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Lieferanten- und Kundenbeziehungen

Modul 6: Recht in der Unternehmensführung KMU

sind die Kandidatinnen und Kandidaten zur Abschlussprüfung zugelassen.

2. Zuständigkeit für das Kombinationsmodell

Die Gleichwertigkeitsbeurteilung sowie das Gleichwertigkeitsverfahren stehen in der Verantwortung der QS-Kommission, welche

- die Anmeldungen entgegennimmt
- diese prüft
- die Anerkennungen beschliesst und
- die Gleichwertigkeitsbestätigungen ausstellt.

Die QS-Kommission legt die Gebühren für das Gleichwertigkeitsverfahren fest.

3. Zulassungsbedingungen zum Kombinationsmodell

Die Zulassungsbedingungen entsprechen den Zulassungsbedingungen des Gleichwertigkeitsverfahrens. Siehe dazu Anhang C1, Kapitel 3 «Zulassungsbedingungen zum Gleichwertigkeitsverfahren».

4. Inhaltliche Anforderungen an ein Gleichwertigkeitsdossier beim Kombinationsmodell

Anhand des performanzorientierten Gleichwertigkeitsdossiers weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie über die einzelnen modulspezifischen Kompetenzen verfügen und diese in der Berufspraxis anwenden können. Zudem zeigen sie, dass sie arbeitsplatzrelevante Umsetzungsfähigkeit im eigenen Unternehmen entwickelt haben.

Sie beschreiben, wie sie die in den konkreten Fragestellungen dargestellten Handlungssituationen in ihrer eigenen beruflichen Praxis ausüben und wie sie dort ihre Erfahrungen konkret anwenden und umsetzen. Damit belegen und/oder beweisen sie ihre Kompetenzen (Kenntnisse/Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltung).

4.1. Formale Anforderungen an ein Gleichwertigkeitsdossier, welches nicht alle 6 Module umfasst

| Umfang Gleichwertigkeitsdossier | Anzahl Seiten | Anzahl Zeichen |
|---|----------------------|-----------------------|
| Alle sechs Module über VAE (gem. Anhang C1, Ziff. 5.3) | 50 – 70 | 130'000 – 180'000 |
| Fünf Module über VAE (plus ein Modul über Modulprüfung) | 50 – 60 | 130'000 – 150'000 |
| Vier Module über VAE (plus zwei Module über Modulprüfung) | 40 – 50 | 104'000 – 130'000 |
| Drei Module über VAE (plus drei Module über Modulprüfung) | 30 – 40 | 78'000 – 104'000 |

Vorgeschriebene Form, vorgegebene Tabelle, Schrift und Schriftgrösse, Struktur des Dossiers, Einreichungsart: Siehe Anhang C1, Kapitel 5.3.

4.2. Anleitung für die Kandidatinnen und Kandidaten zum Nachweis der Kompetenzen und der Berufserfahrung

Siehe Anhang C1, Kapitel 5.4

5. Beurteilung und Bewertung des Gleichwertigkeitsdossiers im Kombinationsmodell

Siehe Anhang C1, Kapitel 6.1 Beurteilung

Siehe Anhang C2, Kapitel 6.2 Bewertung